

**Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität:
Einigung der kommunalen Landesverbände auf interkommunale Verteilung
der Mittel Abschluss der Gesetzgebung auf Bundesebene**

(Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz - LuKIFG)

§ 1

Ziel und Volumen der finanziellen Unterstützung des Bundes

Mit dem Ziel der Behebung von Defiziten im Bereich der öffentlichen Infrastruktur und der Schaffung von Wirtschaftswachstum überlässt der Bund den Ländern gemäß Artikel 143h Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes einen Betrag von insgesamt **100 Milliarden Euro** aus dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität zur Finanzierung von Sachinvestitionen in Infrastruktur, die in die Aufgabenzuständigkeit der Länder und Kommunen fällt.

I. Aufteilung der Mittel auf die Kommunen:

- Schleswig-Holstein stehen aus dem Sondervermögen 3,43080 Milliarden Euro zur Verfügung.
 - Einigung zwischen Land und Kommunen: Kommunen erhalten 2,144 Milliarden

I.I Der kommunale Anteil (62,5 Prozent) beträgt 2.144.250.000 Euro:

- Die kreisangehörigen Städte und **Gemeinden** erhalten 1.013.083.333,33 Euro, was einer Quote von 47,24651 Prozent entspricht.
- Die schleswig-holsteinischen Kreise erhalten einen Betrag von 575.083.333,33 Euro, was einer Quote von 26,81979 Prozent am kommunalen Anteil entspricht.
- Die kreisfreien Städte erhalten einen Betrag von 556.083.333,33 Euro, was einer Quote von 25,9337 am kommunalen Anteil entspricht.

I.II. Verteilung innerhalb der kommunalen Gruppen und Berücksichtigung der Finanzschwäche

- Im Ergebnis erfolgt die Verteilung der Mittel auf die einzelnen kreisangehörigen Städte und Gemeinden zu 90 Prozent nach der Einwohnerzahl. 10 Prozent der Mittel werden nach dem Kriterium der Finanzschwäche verteilt. Die Ermittlung der Finanzkraft erfolgt dabei auf Basis des 5-jährigen Durchschnittswertes der Jahre 2020 bis 2024.

I.III. Näherungsweise Werte für die Gemeinden

- Auf Basis der für das FAG 2026 maßgeblichen Einwohnerzahlen zum 31.12.2024 kann für jede Gemeinde näherungsweise von einem Betrag von 437,84 Euro pro Einwohner ausgegangen werden. Die endgültigen Beträge werden davon nach Berücksichtigung der Finanzkraft für 10 % der Mittel abweichen.
- Ratzeburg bei ca. 15.000 EW => 6.563.100 €

II. Abschluss der Bundesgesetzgebung zum Sondervermögen

- Am 17. Oktober 2025 hat der Bundesrat dem vom Deutschen Bundestag beschlossenen Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz (LuKIFG) zugestimmt. Damit ist das Ausführungsgesetz zum Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität beschlossen, das die wesentlichen Regelungen zur Verwendung der vom Bund den Ländern und Kommunen weitergereichten Gelder für Infrastrukturinvestitionen enthält.

Folgende Eckpunkte des LuKIfG zur Verwendung der Mittel sind festzuhalten:

- Die Verwendung der Mittel wird nicht auf bestimmte Investitionszwecke eingeschränkt. Die Gemeinden können frei über den Investitionszweck entscheiden.
- Entscheidend ist, dass es sich um Sachinvestitionen handelt.
 - Unter Sachinvestitionen sind Baumaßnahmen, der Erwerb von beweglichen Sachen (soweit sie nicht als sächliche Verwaltungsaufgaben erfasst werden) und der Erwerb von unbeweglichen Sachen zu verstehen.
 - Förderfähig ist außerdem der Erwerb von dauerhaften Rechten und zeitlich begrenzten Nutzungsrechten im Bereich der Digitalisierung sowie die Entwicklung von digitalen Verfahren.
 - Förderfähig sind auch notwendige Begleit-, oder Folgemaßnahmen, wenn sie in unmittelbaren zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit einer Sachinvestition stehen.
- Auch die Weitergabe der Mittel an Dritte ist zulässig, soweit es sich um kommunale Aufgaben handelt.
- Förderfähig sind nur Investitionsmaßnahmen mit einem Volumen von mindestens 50.000 Euro.
- Förderfähig sind Maßnahmen nur, sofern sie nicht vor dem 1. Januar 2025 begonnen wurden.
- Investitionsmaßnahmen sind förderfähig, sofern sie bis zum 31 Dezember 2036 bewilligt wurden. Bis dahin haben die Kommunen im Prinzip Zeit, die Verwendung der Mittel zu planen.
- Die Ausgabe der Mittel ist bis zum 31. Dezember 2042 zulässig.
- Der Bund zahlt Geld konkret dann aus, wenn es vom Land (für die Kommunen) dort abgerufen wird, um eine Rechnung zu begleichen. Der Abruf von Bundesmitteln setzt also die Vorlage einer Rechnung voraus.

III. Verwaltungsvereinbarung und weiteres Vorgehen in Schleswig-Holstein

Weitere Details, unter anderem auch des Mittelabrufverfahrens, der Berichtspflichten und der Verwendungsprüfung regeln Bund und Länder im Rahmen einer Verwaltungsvereinbarung. Diese Verwaltungsvereinbarung steht unmittelbar vor dem Abschluss.